



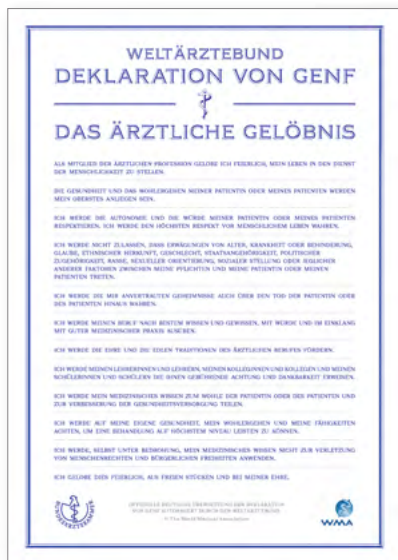
Urkunde Deklaration von Genf – das ärztliche Gelöbnis

Der 122. Deutsche Ärztetag 2019 hat in seinem Antrag Ib – 146 empfohlen, möglichst allen Ärztinnen und Ärzten mindestens zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit durch ihre ärztlichen Vorgesetzten ein Exemplar der Genfer Deklaration des Weltärztebundes in einem angemessenen Format auszuhändigen. Das Gelöbnis stelle als Weiterentwicklung des hippokratischen Eides im 21. Jahrhundert eine wichtige Orientierung für das ärztliche Handeln dar. Anders als ihr berühmter Vorgänger sei sie jedoch selbst innerhalb der Ärzteschaft nur unzureichend und in der Bevölkerung fast gar nicht bekannt.

Die Urkunde mit dem Genfer Gelöbnis steht als PDF unter www.blaek.de/neu-in-bayern/berufseinstieg zum Download zur Verfügung.

Ein gedrucktes Exemplar der Urkunde können Sie telefonisch beim Informations- und Servicezentrum der BLÄK unter 089 4147-191 anfordern.

Die Redaktion



„Fachärztliche Stellungnahme“ bei Einstellungsuntersuchungen von Beamten durch Hausärztinnen und Hausärzte

Die weiterhin fortschreitende Pandemie führt unverändert zu einer hohen Belastung im gesamten Gesundheitswesen und insbesondere auch beim Personal in den Gesundheitsämtern. Trotzdem müssen auch andere gesetzlich verpflichtende Aufgaben, die nicht unmittelbar einen Bezug zu Corona haben, weiterhin durchgeführt werden. Um dennoch zu einer gewissen Entlastung gerade des ärztlichen Personals der Gesundheitsämter beitragen zu können, hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) festgelegt, dass im Bedarfsfall die Gesundheitsämter bestimmte niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte beauftragen dürfen den Anteil der Anamneseerhebung sowie die körperliche Untersuchung im Rahmen der amtsärztlichen Begutachtungstätigkeit für sie durchführen zu lassen.

Durch die vorübergehende Regelung besteht für die Gesundheitsämter bis auf Weiteres die Möglichkeit, für die Einstellungsuntersuchungen von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern eine „Fachärztliche Stellungnahme“ durch eine/n niedergelassene/n Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin sowie eine/n hausärztlich tätige/n Internistin oder Internisten anfertigen zu lassen. Anhand dieser Stellungnahme kann die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt eine Beurteilung über die gesundheitliche Eignung der Anwärterin bzw. des Anwärters in Aktenlage durchführen.

Falls ein Gesundheitsamt auf die neue Methode zurückgreifen möchte, wird die Beamtenanwärterin bzw. der Beamtenanwärter aufgefördert, eine Ärztin bzw. einen Arzt mit oben genannten Qualifikationen auszuwählen und dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Dieses wird der durchführenden Ärztin oder dem Arzt alle dafür erforderlichen Informationen und Dokumentationsunterlagen zukommen lassen. Inhaltlich umfasst die „Fachärztliche Stellungnahme“ eine Erhebung der Vorbefunde, eine Gesamtanamnese zum Gesundheitsstatus und eine körperliche Untersuchung der Anwärterin bzw. des Anwärters. Die Dokumentation der erhobenen Daten erfolgt in einheitlichen Untersuchungs- und Dokumentationsbögen.

Die Gesamtdauer der fachärztlichen Untersuchung mit abschließender „zusammenfassender Beurteilung“ soll – je nach individuellem Gesundheitszustand der Anwärterin bzw. des Anwärters – 30 Minuten bis eine Stunde betragen. Die Kostenabrechnung „Fachärztliche Stellungnahme“ erfolgt nach GOÄ und kann nur nach entsprechender Beauftragung durch das Gesundheitsamt erfolgen. Die Rechnung ist an die den Anwärter bzw. die Anwärterin einstellende Behörde zu stellen, da diese die Kosten trägt.

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Videotutorial der „gematik“ zum elektronischen Arztausweis

Auf YouTube bietet die „gematik“ seit Mitte April 2021 ein Videotutorial an, welches Ärztinnen und Ärzten detailliert und leicht verständlich den Weg zum elektronischen Arztausweis (eHBA) erklärt.

Das Tutorial ist im „gematik“-YouTube-Kanal unter „Ihr Weg zum elektronischen Arztausweis“ zu finden.

Bei der Nutzung digitaler Anwendungen der Patientenversorgung muss gewährleistet sein, dass ein Zugriff auf die sensiblen medizinischen Daten des Patienten nur mit einer entsprechenden Berechtigung erfolgt und der Ersteller eines Datensatzes durch seine elektronische Unterschrift klar identifiziert werden kann. Diese Funktion übernimmt der eHBA. Weitere Informationen zum eHBA sind auf der Website der Bayerischen Landesärztekammer unter www.blaek.de/wegweiser/arztausweis oder im Meine BLÄK-Portal zu finden.



Die Redaktion